

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

§ 65a BWG legt fest, dass Kreditinstitute auf ihrer Internetseite zu erörtern haben, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§

- 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG
- 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG
- 29 BWG
- 39b BWG
- 39c BWG
- 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG
- und der Anlage zu § 39b BWG

einhalten.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) entspricht der vorgenannten Bestimmung durch folgende Angaben und Informationen:

§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs 1 Z 1 bis 5 BWG – fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BTV haben in Umsetzung der am 2. Juli 2021 veröffentlichten und mit 31.12.2021 in Kraft getretenen Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) zur (i) Internen Governance (EBA/GL/2021/05) und (ii) Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) sowie im Weiteren der diesbezüglichen Bestimmungen im Bankwesengesetz (BWG) und des Rundschreibens der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper-Rundschreiben 03/2023) eine BTV-spezifische Fit & Proper-Policy erlassen, gemäß deren Bestimmungen die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen beurteilt wird.

Demgemäß haben die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der BTV jeweils an Eides statt zu erklären, dass sie insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund
- kein Konkurs
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- fachliche Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse)
- Angabe aller Mandate einschließlich der damit verbundenen zeitlichen Inanspruchnahme

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

- hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats: Angabe, ob eine formelle Unabhängigkeit im Sinne der bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen der §§ 28a Abs 5a und Abs 5b BWG gegeben ist

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV hat anhand der durch die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats abgegebenen Erklärungen und diesen beigelegten Unterlagen deren fachliche und persönliche Eignung geprüft und festgestellt. Hinsichtlich der Mitglieder des Nominierungsausschusses hat das Plenum des Aufsichtsrates die Evaluierung vorgenommen. Diese Evaluierung wird seitens des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates jährlich wiederholt, abgesehen davon sind die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats verpflichtet, jegliche relevante Änderungen jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Weiters hat der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV die kollektive Eignung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu erfassen und diese insbesondere auch der Nachfolgeplanung zu Grunde zu legen.

Für nähere Informationen wird auf den, auf der Internetseite der BTV-Homepage veröffentlichten Offenlegungsbericht verwiesen.

§ 29 BWG - Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV besteht aus drei Mitgliedern, wozu der Vorsitzende des Aufsichtsrates zählt, und hat folgende Aufgaben:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Aufsichtsrat
- Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat
- Im Hinblick auf die beiden vorgenannten Aufgaben Gewährleistung der Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organes
- Im Hinblick auf die beiden erstgenannten Aufgaben Erstellung einer Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil und Angabe des damit verbundenen Zeitaufwandes
- Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie Entwicklung einer Strategie, um dieses Ziel zu erreichen
- Sicherstellung, dass nicht eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen im Aufsichtsrat oder Vorstand die Entscheidungsfindung in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert
- Durchführung einer regelmäßigen oder anlassbezogene Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und Aufsichtsrates einschließlich der (allenfalls erforderlichen) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen
- jährliche Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Mitglieder des Vorstands als auch der Mitglieder des Aufsichtsrates und des jeweiligen Organes in seiner Gesamtheit (kollektive Eignung) und diese dem Aufsichtsrat mitteilt

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

- Überprüfung des Kurses des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements sowie Unterstützung des Aufsichtsrates hinsichtlich der (allenfalls erforderlichen) Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand
- Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands
- Überprüfung und Beurteilung der formellen Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Nominierungsausschuss tritt zumindest ein Mal pro Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen.

Für nähere Informationen wird auf den, auf der Internetseite der BTV-Homepage veröffentlichten Offenlegungsbericht sowie den Corporate Governance-Bericht verwiesen.

§ 39b BWG und Anlage zu § 39b BWG - Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

Die BTV wendet die in § 39b BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätze in einer der Größe, der internen Organisation, der Art und dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessenen Weise an.

Bezüglich der Umsetzung wird auf den/die, jeweils auf der Internetseite der BTV-Homepage veröffentlichten Offenlegungsbericht, Vergütungspolitik gemäß §§ 78a und 98a AktG, Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG sowie den Corporate Governance-Bericht verwiesen.

§ 39c BWG - Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV besteht aus drei Kapitalvertretern des Aufsichtsrates, wozu der Vorsitzende des Aufsichtsrates zählt sowie einem Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates und nimmt die ihm, durch das BWG zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu diesem Zwecke hat der Vergütungsausschuss in Übereinstimmung mit § 39b BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG neben den Richtlinien der Vergütungspolitik der BTV insbesondere Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überwacht und überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber dem Plenum des Aufsichtsrates. Der Vergütungsausschuss tritt zumindest ein Mal pro Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen.

Bezüglich der Umsetzung wird auf den/die jeweils auf der Internetseite der BTV-Homepage veröffentlichten Offenlegungsbericht, Vergütungspolitik gemäß §§ 78a und 98a AktG, Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG sowie den Corporate Governance-Bericht verwiesen.

§ 64 Abs 1 Z18 – nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung bestimmter Daten und Kennzahlen (auf konsolidierter Basis)

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

Niederlassungsstaat	Kategorie	Daten/Kennzahl
Österreich	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
	Adresse	Stadtforum 1, 6020 Innsbruck
	Geschäftsbereiche	Universalbank
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Österreich
	Nettozinsertrag	TEUR 172.147
	Betriebserträge	TEUR 312.826
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	1.416
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 176.648
	Steuern vom Einkommen	TEUR 23.337
	erhaltene öffentliche Beihilfen	TEUR 122
Deutschland	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland
	Adresse	Neuhauser Straße 5, D-80331 München
	Geschäftsbereiche	Kreditinstitut (alle Tätigkeiten nach der RL 2006/48/EG, Teil III, Anhang 1 außer Nr. 9 und 10)
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Deutschland
	Nettozinsertrag	TEUR 66.422
	Betriebserträge	TEUR 74.026
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	82
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 40.905

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

	Steuern vom Einkommen	TEUR 8.663
	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00
Schweiz	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad
	Adresse	Hauptstraße 19, CH-9422 Staad
	Geschäftsbereiche	Bank- und Handelsgeschäfte aller Art
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Schweiz
	Nettozinsertrag	TEUR 13.342
	Betriebserträge	TEUR 18.050
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	24
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 11.842
	Steuern vom Einkommen	TEUR 1.312
	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00

§ 64 Abs 1 Z19 BWG – Gesamtkapitalrentabilität

Gesamtkapitalrentabilität (ermittelt als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum 31.12.2023 – konsolidierte Basis): 1,32 %

Für nähere Informationen wird auf den, auf der Internetseite der BTV-Homepage veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen.